

keit gefröhnt; die Mitglieder, die gewöhnlich Familienväter sind, vergeuden ihr Geld zur Anschaffung der Uniform, zur Theilnahme an Vereinsfesten an anderen Orten und lassen oft ihre Familien darben und hungern und werden so Ursache des ehelichen Unfriedens und Unglückes. Hierzu kommt der Umstand, daß zu diesen lärmenden Festlichkeiten und Unterhaltungen gewöhnlich Sonn- und Feiertage außerlesen werden, daß also die Schändung und Entheiligung des Tages des Herrn im Gefolge steht. Eine recht bittere Pille für den Seelsorger ist sodann die Wahrnehmung, daß die so verderblichen Tanzunterhaltungen durch die Errichtung solcher Vereine gewöhnlich noch vermehrt werden und daß durch diese so zahlreichen Wirthshausfeierlichkeiten der Sinn für's häusliche Leben bei Mann und Frau sich mehr und mehr verliert. Das sind solche Auswüchse, welche es dem Seelsorger wünschenswerth machen können, daß in seiner Gemeinde solche Vereine nicht errichtet werden.

Es sind somit unser Pfarrer und sein Cooperator nicht in allem zu tadeln, daß sie mit der Gründung des bezüglichen Vereines nicht einverstanden waren. Trotzdem sollten sie mit dem, was einmal nicht mehr zu hindern war, rechnen und sich nicht in den Schmollwinkel zurückziehen, vielmehr ihren Einfluß dahin geltend machen, obige Auswüchse fernzuhalten. Die Fahnenweihe aber hätten unsere zwei Priester doch, unbeschadet ihrer Auctorität, vornehmen können und sollen. — I.

**VIII. (Welche Entfernung vom Gotteshause entbindet von der Pflicht, an Sonn- und Feiertagen eine heil. Messe zu hören?)** Eine Filialgemeinde ist genau eine Wegstunde vom Pfarrorte entfernt und hat nur alle 14 Tage sonntäglichen Gottesdienst. Nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Bevölkerung besucht an den Sonntagen, an welchen sie keinen Gottesdienst hat, die heil. Messe in dem Pfarrorte oder in anderen benachbarten Gemeinden, welche aber über eine Wegstunde entfernt sind. Bei Gelegenheit der Mission, welche in der Pfarrei abgehalten wurde, theilte der Pfarrer die Sachlage den hochw. Missionären mit. Diese waren jedoch der Ansicht, man solle wohl die Leute ermahnen, könne sie jedoch nicht anhalten, daß sie den Weg über das Feld machen, da dieser ziemlich weit sei und die Leute fast sämmtlich die Woche über schwer arbeiten müssen. Der Pfarrer behauptete jedoch, daß nach seiner Ansicht diese Filialisten, wenn nicht wichtige Ursachen, als Krankheit, allzu schlimme Witterung u. s. w. sie entschuldigen, auch den Weg von einer Stunde machen müssen, um ihrer Pflicht, am Sonntage eine heil. Messe zu hören, zu genügen, zumal der Weg zur Pfarrkirche ein guter und ebener sei. Wer hatte Recht?

Lösung. Der Pfarrer ist im Rechte, wenn er behauptet, diese Filialisten seien durch den Umstand allein, daß sie eine Stunde

Weges zurücklegen müssen, um der heil. Messe an jenen Sonn- und Festtagen beizuwohnen zu können, an denen im Filialorte kein Gottesdienst gefeiert wird, keineswegs allgemein entschuldigt von der Verpflichtung, die heil. Messe zu hören.

Die *sententia communis* bezeichnet eine Entfernung von drei römischen Meilen (die römische Meile ist gleich einem Fünftel der deutschen Meile, also drei römische Meilen sind circa  $1\frac{1}{4}$  Wegstunden) und darüber vom Orte des Gottesdienstes als eine solche, die in der Regel und für sich allein von der Verpflichtung entschuldigt, jeden Sonn- und Festtag die heil. Messe zu hören. So weit von einer Kirche Entfernte wären zur regelmäßigen Mitfeier des Gottesdienstes nicht streng zu verpflichten; sie wären zwar gehalten, wenigstens einige Male im Jahre die Beschwerden des Weges auf sich zu nehmen, um dem Gottesdienste beizuwohnen, im Uebrigen aber mehr nur zu ermuntern, nicht strenge zu verpflichten, das aus Liebe zu Gott und ihrem Seelenheile öfters und regelmäßig zu thun. Eine geringere Distanz als die angegebene aber entschuldigt nur, wenn gleichzeitig durch irgend einen Umstand die Zurücklegung auch dieser kürzeren Wegstrecke erheblich erschwert wird; und zwar entschuldigt diese an sich geringere Entfernung vom Gotteshause entweder Alle, die sie betrifft, oder nur Einzelne, für die Dauer oder nur zeitweilig, je nachdem die Erschwerung für Alle oder nur für Einzelne, dauernd oder nur zeitweilig besteht. Die Verpflichtung, an Sonn- und Festtagen regelmäßig die heil. Messe zu hören, erlischt für Einzelne, wenn deren persönliche Verhältnisse zeitweilig oder dauernd die Zurücklegung auch eines kürzeren Weges bedeutend erschweren; z. B. besondere Schwäche und Zartheit der körperlichen Constitution, Reconvalescenz nach erst überstandener schwerer Krankheit, außerordentliche Abgespanntheit der Körperkräfte in Folge außergewöhnlicher körperlicher Anstrengungen, Altersschwäche u. dergl. Für Alle insgesammt hört die Verpflichtung auf, wenn äußere Umstände der Zeit oder des Ortes die Zurücklegung des Weges überhaupt und für Alle bedeutend schwierig machen und für so lange, als dies der Fall ist. Hieher gehören z. B. besondere Rauheit der Witterung, Regenschauer, Gefährlichkeit oder sehr übler Zustand der Wege und ähnliches. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn der heil. Alphons im *Homo apostolicus* tr. 6. cap. 3. p. 2. sagt: „*Excusatur (a praecepto audiendi sacrum) notabilis distantia ab ecclesia. In hoc pensandae sunt circumstantiae personae, temporis et loci; sed regulariter putant Suarez, Castropalaus, Filliucius, Salmanticensis, Trullenchus, Croix, Mazzotta et alii, excusare distantiam trium milliarum, aut iter pedestre unius horae cum quadrante; et minus, si plueret aut ningeret aut adesset alia causa excusans*“ (cf. *Theol. mor.* I. 4. tr. 3. n. 329). Bouvier will übrigens hier

auch der Gewohnheit Rechnung getragen wissen und schreibt in dieser Hinsicht: „Saepe rationes non absolute sufficient, et tamen personas ex bona fide agentes si non a toto, saltem a tanto i. e. a mortali peccato excusant.“ Und gewiß ist bei Beurtheilung bereits geschehener und nicht genügend entschuldigter Versäumnisse des Sonntagsgottesdienstes die an einem Orte gewohnheitsmäßig bestehende Auffassung des kirchlichen Gebotes zu beachten; sie entschuldigt den Säumnigen mehr oder weniger von Sünde, je nachdem er bei der Versäumung des Gottesdienstes mehr oder weniger in gutem Glauben war. Andererseits bemerkt Lehmkuhl (Theol. mor. I. n. 565) mit Recht, daß, wer ohne besondere Auslagen machen zu müssen, einen Wagen zur Verfügung habe, der ihn zur Kirche bringt, unter gewöhnlichen Umständen auch durch eine größere Entfernung von der Verpflichtung zur Anhörung der Sonntagsmesse nicht entbunden sei.

Da im vorliegenden Falle die Entfernung der Filialisten von der Pfarrkirche genau eine Wegstunde beträgt, der Weg aber ein guter und in der Ebene sich fortbewegender ist, so können die Filialisten nicht als allgemein und dauernd von der Verpflichtung entbunden erklärt werden, die heil. Messe an jenen Sonn- und Festtagen zu hören, an welchen sie in der Filialkirche keinen Gottesdienst haben. Es ist ihnen vielmehr die Anhörung der heil. Messe an eben diesen Tagen als wirkliche und strenge Verpflichtung einzuschärfen, von welcher es jedoch nach dem Gesagten für Einzelne theils dauernd theils zeitweilig, für die Gesamtheit derselben wenigstens zeitweilig Ausnahmen geben wird. Daß die Leute fast sämmtlich die Woche über schwer arbeiten müssen, ändert hieran im Allgemeinen nichts. Freilich sind auszunehmen vereinzelte Fälle von ganz ungewöhnlich anstrengender Arbeit. Diese kann aber an sich nicht die Regel sein, und was man gewöhnlich unter schwerer, die Kräfte des Körpers ernst anstrengender Arbeit versteht, hindert nicht, an arbeitsfreien Tagen ohne irgend eine erhebliche Beschwerde zwei Wegstunden auf ebenem und gutem Wege zurücklegen zu können. Leuten, die an solche Arbeit gewöhnt und sonst noch rüstig sind, fällt es durchaus nicht schwer, bei günstiger Witterung und gutem Wege einen Gang von zwei Wegstunden zu machen.

Leitmeritz.

Professor Dr. Franz W. Schindler.

**IX. (Darf bei der Firmung eines Kindes dessen Taufpathe wieder die Patherstelle übernehmen?)** Nach dem hl. Alphonsus darf der Taufpathe nicht auch der Firmpathe eines Kindes sein, außer es wäre eine Ursache dazu vorhanden.

Es fragt sich nun, ob eine beliebige, auch minimale Ursache den Taufpathen berechtige, das aus der Taufe gehobene Kind später auch zur Firmung zu führen. Der Fall kommt namentlich in neuerer Zeit nicht vereinzelt vor. Es ist uns bekannt, daß in Haupt- und